

V 001

Lfd.-Nr. 1050

DGB-Bundesvorstand

Handelspolitik sozial, ökologisch und gerecht gestalten

Beschluss des DGB-Bundeskongresses:
Annahme

1 EU-Handelspolitik sozial, ökologisch und gerecht gestalten

2
3 Damit Handelsbeziehungen ihre positiven Wirkungen voll entfalten können und Vorteile für alle bringen, braucht es einen
4 Kurswechsel in der EU-Handelspolitik! Denn die Konzentration
5 auf Deregulierung und Liberalisierung hat den allgemeinen
6 Wohlstand nicht gesteigert – weder im EU-Binnenmarkt noch
7 im Rahmen des Welthandels. Die einseitige Marktliberalisierung
8 hat die Unterbietung und die Verletzung von Arbeitsstandards
9 gefördert und den Druck zur Privatisierung öffentlicher
10 Dienstleistungen erhöht.

11
12
13 Investitionsschutzregeln in Handelsverträgen haben Investoren
14 exklusive Klagerechte gegen Staaten eingeräumt. Diese
15 ermöglichen es Unternehmen, ordentliche, nationale Gerichte
16 zu umgehen und vor intransparenten, internationalen
17 Schiedsgerichten gegen politische Entscheidungen, wie die Erhöhung
18 von Mindestlöhnen oder Umweltauflagen, zu klagen.
19 Die einseitige Liberalisierung der Märkte und der exklusive
20 Investorenschutz müssen beendet werden.

21
22 Aus Sicht des DGB muss die EU-Handelspolitik an den Interessen
23 der Bevölkerung ausgerichtet sein und gute Arbeit und
24 Wohlstand für alle fördern. Die Durchsetzung der wichtigsten
25 Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, die
26 Achtung der Menschenrechte und der Umweltschutz müssen
27 als gleichwertige Ziele verfolgt werden. Die EU-Handelspolitik
28 braucht eine menschenrechtliche Folgenabschätzung, damit
29 nachhaltige Entwicklung, soziale Gerechtigkeit und Demokratie
30 tatsächlich gefördert werden. Ohne eine solche Folgenabschätzung
31 und ohne verbindliche, durchsetzbare Sozialstandards bergen
32 Freihandelsabkommen ernste Gefahren für die
33 Arbeits- und Lebensbedingungen der Menschen.

34 Unsere Forderungen an die Handelspolitik sind aktueller denn
35 je. Schließlich bekommen bilaterale Verhandlungen der EU
36 eine immer größere Bedeutung. Die EU verhandelt momentan
37 Freihandelsabkommen weltweit. Insbesondere die Ausgestaltung
38 des geplanten Abkommens mit den USA könnte dabei
39 zum Vorbild für zukünftige – auch multilaterale – Abkommen
40 werden.

41

42

43 Die Zustimmung der Gewerkschaften zu Handelsabkommen
44 hängt davon ab, dass bestimmte Bedingungen erfüllt sind.
45 Konkret fordert der DGB für bilaterale und multilaterale EU-
46 Handelsabkommen:

- 47 • Die Abkommen müssen unter umfassender demokrati-
48 scher Beteiligung der Parlamente und der Zivilgesellschaft
49 verhandelt werden.
- 50 • Dem Abschluss von Handelsverträgen muss eine umfas-
51 sende menschenrechtliche Folgenabschätzung vorange-
52 hen.
- 53 • Handelsabkommen dürfen keinen Dumping-Wettbewerb
54 zulasten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder
55 des Umwelt- und Verbraucherschutzes befördern.
- 56 • Sie dürfen nicht zu einer Liberalisierung oder Privatisie-
57 rung öffentlicher Bereiche – insbesondere öffentlicher Di-
58 enstleistungen – führen oder eine Rücknahme von dere-
59 gulierenden Maßnahmen behindern.
- 60 • Handelsabkommen dürfen in keiner Weise soziale und
61 ökologische staatliche Regulierung oder andere demokra-
62 tische politische Entscheidungen im Sinne der Bevölke-
63 rung behindern. Sie dürfen insbesondere die nationalen
64 Handlungsräume für die Ausgestaltung der Daseinsvor-
65 sorge, für die soziale Sicherung und die Vielfalt kultureller
66 Ausdrucksformen in keiner Weise beschränken.
- 67 • Handelsabkommen müssen klare, verbindliche und durch-
68 setzbare Regelungen zum Schutz von Arbeitnehmerrech-
69 ten sowie von Sozial- und Umweltstandards beinhalten.
70 Die Einhaltung und Förderung internationaler Mindest-
71 standards, wie der Kernarbeitsnormen der Internationalen
72 Arbeitsorganisation (IAO), müssen dabei von den Ver-
73 tragsparteien mindestens gewährleistet werden. Die Ver-
74 tragspartner eines Handelsabkommens müssen darüber
75 hinaus insbesondere aktiv für die Anwendung der OECD-
76 Richtlinien für multinationale Unternehmen und der drei-
77 gliedrigen Erklärung der IAO für multinationale Unterneh-
78 men und Sozialpolitik sorgen.
- 79 • Handelsabkommen – vor allem solche mit Entwicklungs-
80 ländern – müssen die Interessen der Schwächsten in der
81 Bevölkerung wahren. Gesundheit und Ernährungssicher-
82 heit dürfen nicht gefährdet werden.
- 83 • Handelsabkommen müssen die beabsichtigten
84 Anwendungs- und Regelungsbereiche konkret benennen.
85 Nur explizit im Abkommen aufgezählte Bereiche dürfen
86 Gegenstand von Liberalisierung werden.
- 87 • Handelsabkommen müssen den Handel mit Massenver-
88 richtungswaffen verbieten.

89

- 90 • Handelsabkommen dürfen nicht Fragen von grenzüber-
91 schreitender Entsendung von Arbeitskräften regeln, da sie
92 hierzu nicht den angemessenen Rahmen bilden. Sie
93 dürfen auf keinen Fall dazu führen, dass nationale
94 Arbeitsstandards durch die grenzüberschreitende Ent-
95 sendung von Arbeitskräften gefährdet oder unterlaufen
96 werden.
- 97 • Handelsabkommen müssen bei Regelungen zur öffentli-
98 chen Beschaffung und Auftragsvergabe Verpflichtungen
99 zur Einhaltung von Tarifverträgen, sowie von sozialen und
100 ökologischen Kriterien wirksam unterstützen.
- 101 • Sie dürfen die notwendige Finanzmarktregulierung nicht
102 behindern und keine weitere Liberalisierung der Fi-
103 nanzmärkte vorschreiben.
- 104 • Sie dürfen keine Regelungen zum Investitionsschutz ent-
105 halten, die zu einer Beeinträchtigung von Arbeitnehmer-
106 rechte n führen könnten oder die Möglichkeiten des Staa-
107 tes beschränken, sinnvolle Regelungen im Interesse der
108 Bevölkerung oder der Umwelt zu erlassen. Insbesondere
109 darf es keine Klagerechte von Investoren gegen Staaten
110 vor Schiedsgerichten geben.
- 111 • Die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards und so-
112 ziale und ökologische Auswirkungen des jeweiligen Ab-
113 kommens müssen unter verbindlicher Beteiligung der So-
114 zialpartner und der Zivilgesellschaft überwacht werden.
115 Dabei sollte künftig auf keinen Fall hinter bereits erreich-
116 ten Standards – etwa der Beteiligung von Gewerkschaf-
117 ten im Rahmen „Nationaler Beratungsgruppen“ beim
118 EU-Abkommen mit Süd-Korea – zurückgeblieben werden.
- 119 • Verstöße gegen soziale und ökologische Regeln müssen
120 mit demselben allgemeinen Streitbeilegungsmechanismus
121 geahndet werden können, wie Verstöße gegen andere
122 Teile des Abkommens.
- 123 • Handelsabkommen müssen Revisionsklauseln enthalten,
124 die eine Korrektur von unerwünschten Fehlentwicklungen
125 ermöglichen.